



25. Januar 2010

Gemeinderat Jonschwil
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

076 **Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Kiesabbau Regenber-Hori, Rekultivierungsplan**

Die Firma Holcim Kies- und Beton AG (vormals Vereinigte Kieswerke AG, Wil) betreibt südlich von Jonschwil schon seit Anfang der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts die Kiesgrube Regenber-Hori. Der Abbau dauert voraussichtlich noch bis ins Jahr 2011. Bis 2014 sollen auch die Endgestaltung und Rekultivierung abgeschlossen sein.

Gemäss der kommunalen Richtplanung beabsichtigt die Gemeinde Jonschwil eine Ausdehnung der Siedlungsflächen in Richtung Regenber. Die ursprünglich bewilligte Endgestaltung des Abbaugebiets soll an die neue Ausgangslage angepasst werden. Das Projektdossier umfasst folgende Pläne und Berichte:

- Rekultivierungsplan Situation 1: 1000
- Rekultivierungsplan Schnitte 1: 500
- Landschaftspflegerischer Begleitplan 1: 1000
- Technischer Bericht vom 18. November 2008 mit Beilage vom 2. September 2009

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Wir weisen indes speziell darauf hin, dass bei der Rekultivierung in Fruchtfolgeflächen neben den FSK-Richtlinien ausdrücklich auch die Ergänzung im technischen Bericht zu beachten ist (vgl. Beilage zum technischen Bericht vom 2. September 2009: Rekultivierung von Böden in Fruchtfolgeflächen).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'200.--.

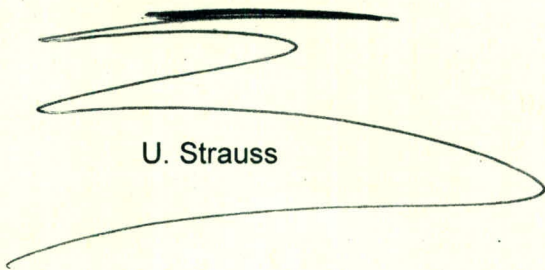
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'000.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 1'200.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, AFU, AREG